

- Tag und Ort am 09.01.2007, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
- Vorsitzender Erster Bürgermeister Herbert Schneider
- Schriftführer VHS Torsten Michel
- Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend sind die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Helmut Martin, Alfred Hartfil, Wolfgang Reuter, Udo Weber, Manfred Pauli, Thomas Meyer, Andrea Schwarz, Dr. Bernd Wollner, Uwe Böhm, Rudolf Taube, Dr. Ralf Pohl, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Wolfgang Neumann, Helga Mück, Bernd Steger, Dr. Eugen Geuther, Wolfgang Eckert und die Ortssprecher Gerhard Sesselmann und Edgar Hader.

1a Informationen des Ersten Bürgermeisters

Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben:

a) Gewässerentwicklungsplanung und –strukturkartierung - Information

b) Hochwasserschäden am Seitengewässer zur Zweinzen - Information

Bürgermeister Herbert Schneider teilte dem Gremium mit, dass die beiden vorgenannten Maßnahmen im Jahr 2006 abgeschlossen und die Verwendungsnachweise am 13.06.2006 bzw. 20.06.2006 dem Wasserwirtschaftsamt Kronach (WWA) vorgelegt werden konnten. Bei beiden Maßnahmen kam es, bedingt durch zusätzliche Auflagen des WWA, zu geringfügigen Kostenmehrungen, die jedoch im vollen Umfang zuschussfähig waren und mit dem Fördersatz auch bezuschusst wurden. Mit den Bewilligungsbescheiden vom 18.12.2006 wurden die endgültigen Zuweisungen festgesetzt und bereits ausgezahlt.

Die Finanzierung der beiden Maßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Maßnahme	Schätzkosten	Abrechnungskosten	ursprüngl. Zuschuss	tatsächl. Zuschuss	Eigenmittel
Zu a)	15.890,06 €	17.605,38 €	13.897,00 €	15.640,38 €	2.145,00 €
Zu b)	14.284,82 €	18.868,45 €	6.400,00 €	8.490,80 €	10.377,65 €

In diesem Zusammenhang bedankte sich Erster Bürgermeister Herbert Schneider nochmals für die fachkundige und freundliche Unterstützung durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach, sowie für die Mitfinanzierung dieser Maßnahmen. Insbesondere durch die Gewässerentwicklungsplanung und –strukturkartierung bestehen wichtige Unterlagen, die z.B. für künftige Zuschussverfahren unabdingbar sind und auf die weitere Planungen für Einzelmaßnahmen aufbauen können.

1b Informationen des Ersten Bürgermeisters:

Überprüfung des Urangehalts im Trinkwasser des Marktes Küps

Wie der Tagespresse zu entnehmen war, wurde bei 18 oberfränkischen Wasserversorgungsanlagen zu viel Uran im Trinkwasser ermittelt. Die Untersuchungen fanden in der Zeit von März 2004 bis zum Sommer 2006 statt. Dabei wurde festgestellt,

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

dass in diesen 18 Fällen nicht nur Überschreitungen des Leitwertes des Umweltbundesamtes von 10 Mikrogramm je Liter (10 µg/l), sondern in den Landkreisen Lichtenfels und Coburg auch Messergebnisse von über 20 µg/l vorliegen. Damit überschritten diese Wasserversorger den sog. bayerischen Maßnahmenwert.

Diese Tatsache veranlasste die Verwaltung, das Trinkwasser auf den aktuellen Urangehalt hin überprüfen zu lassen. Am 05.12.2006 wurden in allen fünf Versorgungsgebieten durch Labor UTC, Bayreuth, Wasserproben entnommen. Mit Schreiben vom 15.12.2006 teilte das Labor mit, dass der Urangehalt in allen Versorgungsgebieten weit unter dem Leitwert des Umweltbundesamtes liegt. Im einzelnen wurden folgende Messwerte ermittelt:

Wasserversorgungsanlage	Messwert
FWO (Küps-West mit Tüschnitz Tiefzone)	< 1 µg/l
Küps (Küps-Ost mit Au und Burkersdorf)	< 1 µg/l
Krebsbachgruppe (Tüschnitz Hochzone, Johannisthal, Theisenort und Schmölz)	4,6 µg/l
Oberlangenstadt	5,8 µg/l
Eichenbühler Gruppe (Hain, Weides, Tiefenklein)	< 1 µg/l

Leitwert des Umweltbundesamtes            10 µg/l  
bayerischer Maßnahmenwert            20 µg/l

- 2 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Marktes Küps; Behandlung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der erneuten Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erhobenen Anregungen und Bedenken – Feststellungsbeschluss

Zum o. g. Flächennutzungsplan wurde in der Zeit vom 02.10.2006 bis einschließlich 03.11.2006 die erneute öffentliche Auslegung durchgeführt, sowie die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 29.09.2006 mit Fristsetzung bis 03.11.2006 beteiligt.

Die während dieser Frist vorgelegten Eingaben sind in der Zusammenstellung des Ingenieurbüros IVS, Kronach, vom 12. Dezember 2006, die zum Bestandteil dieses Beschlusses erhoben wird, behandelt.

Beschluss:

Die Zusammenstellung des Ingenieurbüros IVS, Kronach, vom 12. Dezember 2006, ist Bestandteil dieses Beschlusses, wobei nach eingehender Diskussion und Abwägung mit den darin getroffenen Feststellungen Einverständnis besteht und die Beschlussvorschläge zum Beschluss erhoben werden.

Der Marktgemeinderat billigt den Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 12.12.2006 einschließlich der heute unter diesem Tagesordnungspunkt gefassten Beschlüsse. Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan mit

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Erläuterungsbericht nach Aufbereitung durch das Ingenieurbüro IVS, Kronach, zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Abstimmung: einstimmig

### 3 Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Küps

Eine Reihe rechtlicher Änderungen im Bestattungsrecht, die Auswirkungen von Gerichtsurteilen und ministeriellen Schreiben, sowie die Anlegung von Urnengrabfeldern und die besonderen Gestaltungsvorschriften im neuen Friedhofsteil Küps, machen eine Vielzahl von Anpassungen der bisherigen Satzung notwendig. Den Mitgliedern des Gremiums wurden die einzelnen Bestimmungen in einer Gegenüberstellung zur bisherigen Fassung (mit Begründung) vorab zur Kenntnis gebracht. Speziell der § 23, welcher den Erweiterungsteil des Friedhofes Küps betrifft, ist von der Änderung besonders betroffen.

Wegen des Änderungsumfangs und der Praktikabilität für den Bürger fließen die Anpassungen in die neu zu erlassende Satzung ein.

#### Beschluss:

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erlässt der Markt Küps folgende

Satzung über das Bestattungswesen

- Friedhofs- und Bestattungssatzung -

#### I. Allgemeine Bestimmung

##### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt Küps als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Burkersdorf, Johannisthal, Küps, Oberlangenstadt, Theisenort und Tüschnitz,
- b) die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser und
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

#### II. Die Friedhöfe

##### § 2

##### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

(2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grün-

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

flächenfunktionen. Deshalb hat Jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### § 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Küps als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### § 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung gestattet

- a) der verstorbenen Gemeindeglieder,
- b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, sowie
- c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Küps, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang der Friedhöfe bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Markt Küps kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen - untersagen.

### § 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden);
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen;

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- e) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.

## § 7

### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt Küps. Gleiches gilt für sonstige Gewerbetreibende, wenn die Ausübung ihrer Tätigkeit mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und einen Qualifikationsnachweis erbracht haben.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(5) Der Markt Küps kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, daß eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Küps oder dem von ihm mit der Durchführung beauftragten Bestattungsunternehmen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei einer Urnenbeisetzung ist auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein vorhandenes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.

(2) Der Markt Küps bzw. das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

regelmäßig an Werktagen.

### § 9

#### Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen, Überurnen

Särge, Sargausstattungen, die Bekleidung von Leichen und die Überurnen müssen den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung -BestV-) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

### § 10

#### Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- a) 10 Jahre bei Embryonen, Feten und Fehlgeburten,
- b) 15 Jahre bei Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- c) 25 Jahre darüber hinaus.

Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhefrist beginnt jeweils mit dem Tag der Beisetzung.

### § 11

#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Küps. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.

(4) Der Markt Küps bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und lässt sie durchführen. Nicht behördlich oder gerichtlich angeordnete Umbettungen sollen in den Monaten Oktober bis März erfolgen. Wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, kann der Markt Küps auch anerkannten Bestattungsunternehmen erlauben, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Die Grabstätten

##### § 12

##### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Küps. An ihnen können nur anlässlich eines Todesfalles Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Grabnutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 13

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgräber,
- b) Urnenwahlgräber,
- c) Gräfte, und
- d) anonyme Gräberfelder.

(2) Die Bereitstellung der einzelnen Grabstättenarten auf den Friedhöfen bestimmt der Markt Küps.

##### § 14

##### Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet wird; sie dürfen nicht als Gräfte ausgemauert werden. Die Lage der Wahlgräber wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt; bei neu angelegten Grabreihen erfolgt die Belegung der Reihe nach. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

(2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn dies der Nutzungsberechtigte vor seinem Ablauf beantragt und es der Platzbedarf des Friedhofes zulässt; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Nutzungsberechtigte wird auf diese Möglichkeit rechtzeitig vorher schriftlich hingewiesen.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Auf Antrag kann der Markt Küps auch die Bestattung anderer Personen genehmigen, wenn dies die Belegung des Friedhofes zulässt.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a-g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Der Nutzungsberechtigte hat dies dem Markt Küps anzuzeigen und der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht daraufhin unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden; im zweiten Fall ist die entschädigungslose Übertragung des Nutzungsrechts auf den Markt Küps vorzeitig zulässig, wenn vorher die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß beseitigt worden ist. Die Rückgabe oder Übertragung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich zu erklären.

## § 15 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten für unterirdische Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet wird.

(2) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgräber.

(4) Urnen dürfen auch in den anderen Grabstätten nach § 13 beigesetzt werden; pro m<sup>2</sup> 4 Urnen.

## § 16 Grüfte

Auf die bestehenden Grüfte sind die Vorschriften der §§ 14 und 15 analog anzuwenden.

§ 17  
Maße

(1) Die einzelnen Grabstätten haben höchstens folgende Ausmaße:

1. Wahlgräber
  - a) Einzelgrab 2,00 m lang, 1,00 m breit,
  - b) Doppelgrab 2,00 m lang, 1,80 m breit,
2. Urnenwahlgräber 1,00 m lang, 0,80 m breit.

Ansonsten richtet sich die Größe in den einzelnen Friedhöfen nach den benachbarten Grabstätten.

(2) Der Abstand zwischen den Grabstätten darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt ab der natürlichen Erdoberfläche bei

- a) Erwachsenen 1,80 m
- b) Kindern unter 12 Jahren 1,30 m
- c) Kindern unter 7 Jahren 1,10 m
- d) Kindern unter 2 Jahren 0,80 m
- e) Urnen 0,60 m.

(4) Mit Genehmigung des Marktes Küps kann in einem Grab die erstverstorbene Person tiefergelegt werden (Tiefe bis Oberkante Sarg, ab der natürlichen Erdoberfläche, mindestens 1,80 m). Vor Ablauf der Ruhefrist kann dann an der gleichen Stelle eine weitere Erdbestattung in einer Tiefe gemäß Absatz 3 erfolgen.

## V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

### § 18 Friedhöfe mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeindeteile Burkersdorf, Johannisthal, Oberlangenstadt, Theisenort und Tüschnitz, sowie im Altteil des Friedhofes in Küps gelten keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

(2) Im Erweiterungsteil des Friedhofes in Küps müssen die Grabstätten jedoch die im § 23 festgelegten, besonderen Anforderungen erfüllen.

### § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18 Abs. 2) - so zu gestalten, dass der Friedhofszweck (§ 2)

gewahrt wird und sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, sowie des Wasserhaushaltes entspricht.

## § 20

### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege, sowie eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

(4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden; ausgenommen Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## § 21

### Vernachlässigung der Pflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Marktes Küps innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Markt Küps in Verbindung zu setzen. Bleibt der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann der Markt Küps

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Markt Küps in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss vorher besonders angedroht worden sein. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen; gleichzeitig wird die Ersatzvornahme auf seine Kosten bestimmt.

## VI. Die Grabmale und baulichen Anlagen

## § 22

### Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Friedhofes entsprechen (§ 19).
- (2) Jedes Grabmal hat rückseitig, an der rechten Ecke über dem Fundament, die Nummer des Grabes deutlich sichtbar zu tragen. Der Name des Herstellers darf nur an der Seiten- oder Rückenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### § 23

#### Besondere Anforderungen im Erweiterungsteil des Friedhofes Küps

- (1) Die Grabmale sind stehend zu errichten. Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- (2) Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,00 m, bei Urnengräbern 0,85 m nicht überschreiten; die Breite beträgt höchstens 0,75 m bei Einzel- und 0,70 m bei Urnengräbern, sowie 1,40 m bei Doppelgräbern.
- (3) Nicht zugelassen sind bei den Grabmalen insbesondere:
  - a) Grabeinfassungen und Grabdeckplatten;
  - b) sichtbare Sockel;
  - c) die Verwendung verschiedener Werkstoffe an einem Grabmal, mit Ausnahme des Einsetzens der Schrift in den Stein;
  - d) Beton, Kunststoffe, Glas, Emaille, Porzellan, Lichtbilder;
  - e) Terrazzo und sogenannter Kunststein jeglicher Art;
  - f) in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck;
  - g) polierte Steine;
  - h) grell weiße oder tiefschwarze Materialien;
  - i) vergoldete oder versilberte Inschriften und Symbole;
  - k) Druck- und Sandstrahlgebläseinschriften (das Ausmalen in einem zur Eigenfarbe des Gesteins passenden Farbton ist jedoch zulässig).
- (4) Vor und zwischen den einzelnen Grabplätzen sind durch den Nutzungsberechtigten auf der Oberseite abgesäuerte Schrittplatten aus grauem Granit (30x30 cm) zu verlegen (Urnengrab 5 Stück, Einzelgrab 9 Stück, Doppelgrab 10 Stück).
- (5) Soweit die beantragte Gestaltung eines Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von den Absätzen 1 bis 3 gewährt werden.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

## § 24

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes Küps. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig; sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (2) Den schriftlichen Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 - unter Angabe seiner Fundamentierung, des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung - sowie Farbe, Material und Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen.
- (3) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs (§ 2) wirkt und die Mindeststärke für die Standsicherheit eingehalten ist.
- (4) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Küps die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Verhältnisse hergestellt werden können. Der Markt Küps kann insbesondere verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

## § 25

### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt Küps auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Küps, nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt Küps berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen (Ersatzvornahme).

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist der Markt Küps berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen (Ersatzvornahme); er hat es dann drei Monate aufzubewahren.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Teilen davon verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Markt Küps kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die

unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Küps entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 1 kann der Markt Küps die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen; hiervon ausgenommen sind Grabmale nach § 25 Abs. 4 Satz 1, welche dann in das Eigentum des Marktes Küps übergehen. Werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten entfernt, so ist der Markt Küps berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen und entsorgen zu lassen. Der Markt Küps ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Sofern Grabstätten vom Markt Küps oder einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten - einschließlich Entsorgung - zu tragen (Ersatzvornahme). Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, gelten § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

(3) Der Markt Küps ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernen und entsorgen zu lassen (Ersatzvornahme).

## VII. Die Leichenhäuser

### § 27 Widmungszweck und Benutzung

- (1) Die Leichenhäuser dienen
- a) zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden,
  - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (nach der BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen; dies gilt auch bei rasch verwesenden bzw. abstoßend wirkenden Leichen oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes, weil der Verstorbene bei seinem Tod an einer Krankheit litt, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, sowie wenn der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Bei offener Aufbahrung, die nur im abschließbaren Teil des Leichenhauses erfolgen darf, ist der Sarg spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

(3) Besucher und Angehörige haben nur in Begleitung des Friedhofspersonals Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Der Markt Küps kann aus besonderen Gründen, z.B. Tod infolge übertragbarer Krankheit, jeden Zutritt zum Leichenhaus sperren.

(4) Eingesargte Leichen dürfen zum Trauergottesdienst in einer Kirche nur im geschlossenen Sarg und mit Erlaubnis des Marktes Küps aufgebahrt werden.

(5) Bei einer Anordnung nach Abs. 3 Satz 2 oder Erlaubnis nach Abs. 4 ist vorher das Gesundheitsamt zu hören.

(6) Lichtbildaufnahmen von offen aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Auftraggebers der Bestattung.

## § 28

### Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus des Marktes Küps oder in eine entsprechend zugelassene Einrichtung eines Bestattungsunternehmers zu verbringen, es sei denn der Tod ist in einer Anstalt (z.B. Altenheim) eingetreten, welche geeignete Räumlichkeiten für die Aufbewahrung vorhält. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leiche stattdessen unverzüglich an einen auswärtigen Ort zur Bestattung überführt wird. In jedem Fall sind die Vorschriften des Bestattungsrechts einzuhalten.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eine der in Abs. 1 genannten Einrichtungen zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

## VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 29

#### Leistungen und Befugnisse

(1) Das Friedhofspersonal erfüllt alle Verrichtungen, die von der Aufnahme eines Verstorbenen oder einer Totgeburt im Leichenhaus bis zum Schließen des Grabes notwendig oder üblich sind; gleiches gilt von der Anlieferung einer Urne bis nach deren Beisetzung. Das Friedhofspersonal führt auch grundsätzlich die Umbettungen aus. Sofern vor dem Ausheben eines Grabes Grabmale, Einfassungen, Fundamente oder anderes Grabzubehör entfernt werden müssen, hat dies der Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen.

(2) Weiter hat das Friedhofspersonal für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen, sowie auf die Einhaltung dieser Satzung bzw. der Friedhofsordnung durch die Besucher des Friedhofes und die berechtigten Gewerbetreibenden zu achten.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 30

#### Haftung

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Der Markt Küps haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer Bestimmung dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt Küps kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.11.1995 außer Kraft.

Abstimmung: einstimmig

#### 4 Feststellung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)

Nach den Ausführungen des Ersten Bürgermeisters Herbert Schneider, hat der Rechnungsprüfungsausschuss in Anlehnung an Art. 103 GO die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2005 durchgeführt und dabei keine nennenswerten Beanstandungen festgestellt. Die Niederschrift über das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2005 wurde dem Marktgemeinderat in ihren wesentlichen Bestandteilen bekannt gegeben. Mit einer Gegenstimme zur Ziffer 11 der Niederschrift, nämlich der Frage, ob die Einziehung der Kasseneinnahmereste nachhaltig betrieben wurde, mit der Antwort: soweit geprüft – Ja!, wurde die Niederschrift einstimmig angenommen.

In seiner Niederschrift vom 09.10.2006 empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss dem Marktgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung zu erteilen.

Dr. Pohl bat im Anschluss an die Ausführungen des Ersten Bürgermeisters als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses einen Bericht zur Jahresrechnung 2005 abgeben zu dürfen. Der Erste Bürgermeister erläuterte, dass dies nach geltendem Recht grundsätzlich nicht vorgesehen sei, vielmehr sei mit der Abgabe des schriftlichen Prüfungsberichtes die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

örtliche Prüfung der Jahresrechnung abgeschlossen. Selbstverständlich sei eine Wortmeldung als Marktgemeinderat im Rahmen der heutigen Sachbehandlung jederzeit möglich, nicht möglich sei jedoch ein zusätzlicher Wortbeitrag als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses. Dr. Ralf Pohl bat diese Vorgehensweise und die Ablehnung des Bürgermeisters zu protokollieren, nahm dessen Ausführungen zur Kenntnis und kündigte an, dies rechtlich prüfen zu lassen.

Bürgermeister Schneider erläuterte noch einmal, dass innerhalb des Sachberichts des Rechnungsprüfungsausschusses alle Punkte bereits intensiv geprüft und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen wurden. Hiermit liegt die Niederschrift der Rechnungsprüfung dem Marktgemeinderat zur Kenntnis bzw. zur Entscheidung vor. Eine „weitergehende“, über den Inhalt der vorliegenden Prüfungsniederschrift hinausgehende Sachdarlegung, respektive „Zäsur“ des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, sei nach dem geltenden Recht nicht vorgesehen. Der Antrag von Dr. Pohl, einen Bericht abzugeben wurde von ihm abgelehnt.

Marktgemeinderat Dieter Lau stellte den Antrag, den Marktgemeinderat über eine mögliche Berichterstattung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Dr. Pohl abstimmen und darüber Beschluss fassen zu lassen. Der Antrag wurde vom Ersten Bürgermeister abgelehnt, mit der Begründung eine solche Vorgehensweise sei rechtlich nicht zulässig. Darüber hinaus haben die Erfahrungen aus den Vorjahren immer wieder gezeigt, dass der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Dr. Ralf Pohl teilweise von den Einzelfeststellungen der jeweiligen Prüfungsniederschrift bei seinen eigenen Sachvorträgen abgewichen sei und permanent noch zusätzliche eigene Prüfungsfeststellungen eingebracht habe.

In der Folge kam es zu folgendem

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2005 wird i.S.d. Abschlussübersicht (Soll-/Ist-Ergebnis) gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die Entlastung wird erteilt.

Abstimmung: einstimmig

5

Wasserwerke Küps:

Bekanntgabe und Darstellung der Bilanzergebnisse zum 31.12.2005

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), München, hat auftragsgemäß die Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses 2005 für die Wasserversorgungsanlagen des Marktes Küps durchgeführt. Der vom Verbandsprüfer, Herrn Wolfgang Och, am 08.12.2006 erstellte Beratungsbericht zeigt die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bilanz in Aktiva und Passiva, die Feststellung der Jahresabschlusssummen und in der Zusammenfassung eine abschließende Empfehlung für die Beschlussfassung.

Gemäß Bilanzanalyse des Beratungsberichtes nahm die bereinigte Bilanzsumme im Jahr 2005 um 15 T€ auf 3,106 Mio. € ab. Auf der Aktivseite erhöhte sich das mit den Ertragszuschüssen saldierte Anlagevermögen um 5 T€. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme blieb mit 96 % unverändert; er entspricht vergleichbaren, anlagenintensiven Versorgungsbetrieben. Die kurzfristigen Forderungen enthalten neben den Umsatzsteuererstattungen für 2005 im wesentlichen gestundete Beitragsforderungen; sie haben sich im Jahresvergleich um 20 T€ vermindert.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Auf der Passivseite ging der Eigenkapitalanteil infolge des Verlustausweises um einen %-Punkt auf 38 % zurück; er ist damit weiterhin als angemessen zu beurteilen.

Die Ertragslage der Wasserversorgung ist in 2005 durch einen Fehlbetrag von 29 T€ nach 30 T€ im Vorjahr gekennzeichnet.

Auf der Ertragsseite haben die Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen wegen der witterungsbedingt niedrigeren Abgabemenge deutlich abgenommen; die Auflösung der Ertragszuschüsse hat sich infolge der ab 2003 erforderlichen Verrechnung der Zugänge mit dem Anlagevermögen ebenfalls reduziert.

Insgesamt haben die Betriebserträge im Jahresvergleich um 33 T€ auf 614 T€ abgenommen.

Innerhalb der betrieblichen Aufwendungen war ein Anstieg der Materialaufwendungen um 10 T€ zu verzeichnen. Ursächlich dafür sind gestiegene Unterhaltsaufwendungen.

Der Personalaufwand aus der Lohnstundenverrechnung ist infolge des geringeren Personaleinsatzes um 27 T€ zurückgegangen.

Der Anteil der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) an den gesamten betrieblichen Aufwendungen ist um einen %-Punkt auf 37 % gestiegen. Bei einem durchschnittlichen Schuldenstand von 1,8 Mio. € gegenüber der Gemeinde sind 72 T€ (i.Vj. 61 T€) an Verrechnungszinsen auszuweisen. Die anderen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich um 7 T€.

Gegenüber dem Vorjahr haben die gesamten Betriebsaufwendungen um 34 T€ auf 643 T€ abgenommen.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Ertragslage der Wasserversorgung trotz der Verbesserung als noch nicht voll zufriedenstellend zu beurteilen.

An dieser Stelle vermerkte der Erste Bürgermeister kritisch, dass mit Beginn des Haushaltsjahres 2007 der „Countdown“ des konkreten Jahresvergleichs zu laufen begonnen habe, weil die technische Betriebsführung der Wasserversorgung nicht an einen privaten Dienstleister erfolgt ist.

Wiederum konnte anhand des Ergebnisses des Betriebsjahres 2005 ein um ca. 54.000 Euro günstigeres Geschäftsergebnis bei Vergabe in privater Hand attestiert werden. Eine solche Chance der Konsolidierung ist durch die Mehrheitsentscheidung im Marktgemeinderat leider vertan worden! Er unterstrich noch einmal ganz deutlich, dass die volle Eigenständigkeit hätte bewahrt, Qualität, Service, wirtschaftliche Effizienz optimierter gestaltet und die personelle Kompetenz und Zuständigkeit erhalten werden können. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze wäre die Folge gewesen und vor allem aber die Verringerung der Wassergebühr wäre schon heute „planbar“ gewesen. D.h. konkret auch, dass der Jahresverlust von ca. 29.000 Euro „locker“ hätte gedeckt werden können. Von den wirtschaftlicheren Synergieeffekten durch Freisetzung von zwei Arbeitskräften der Wasserversorgung in Fachbereiche des allgemeinen Bauhofes ganz zu schweigen!

Der rechnerische Wasserverlust, in dem der Eigenverbrauch der Wasserversorgung sowie die nicht verrechnete Abgabe enthalten sind, beläuft sich auf ca. 104.090 m<sup>3</sup> bzw. 20,8 % (Vorjahr: 104.090 m<sup>3</sup> bzw. 22,7 %).

Der Jahresabschluss 2005 schließt mit folgenden Summen:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Bilanz in Aktiva und Passiva	3.547.483,78 €
Jahresverlust	29.468,73 €

Dem Vorschlag des Verbandsprüfers (BKPV), Herrn Wolfgang Och (Dipl.-Volkswirt) folgend, fasste das Gremium den folgenden

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2005 wird festgestellt.

Der Jahresverlust 2005 über 29.468,73 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Gemeinde sind 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Abstimmung: einstimmig

6 Antrag des „Tischtennis-Club Küps 1992 e.V.“ auf Verwendung des Wappens des Marktes Küps

Mit Schreiben vom 27.12.2006 beantragt der Vorsitzende des Tischtennis-Clubs Küps 1992 e.V., Herr Hansjürgen Kutnyak, das Wappen des Marktes Küps für den Aufdruck auf Urkunden für die Erst- bis Drittplatzierten jeder Disziplin verwenden zu dürfen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 15 NHGV und Art. 4 Abs. 3 GO beschlossen unter der Voraussetzung, dass das benutzte Wappen heraldisch einwandfrei wiedergegeben werden muss und nicht verfälscht werden darf.

Abstimmung: einstimmig

N I C H T Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G